



- per E-Mail an: [geschaeftsstelle@landtag.rlp.de](mailto:geschaeftsstelle@landtag.rlp.de) -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags  
Rheinland-Pfalz  
Herrn  
Hendrik Hering, MdL  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz



**DER MINISTER**

Ernst-Ludwig-Straße 3  
55116 Mainz  
Zentrale Kommunikation:  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4887  
Poststelle@jm.rlp.de  
www.jm.rlp.de

**22. Juni 2023**

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 19. Juni 2023  
TOP 7: „Cyberstalking“**

**Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER nach § 76 Abs. 2 GOLT  
– Vorlage 18/3824 –**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 7 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

*„Gegenstand des Berichtsanspruchs ist das sogenannte „Cyberstalking“ unter Verwendung von Bluetooth-Trackern.*

*Ich möchte vorausschicken, dass es keine gesetzliche Definition des „Cyberstalkings“ gibt. Man könnte das Phänomen allgemein als andauernde Belästigung oder Verfolgung einer oder mehrerer Personen mit technischen Mitteln beschreiben.*

1/6

**Kernarbeitszeiten**

09:30 - 12:00 Uhr  
14:00 - 15:00 Uhr  
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

**Verkehrsanbindung**

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof  
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

**Parkmöglichkeiten**

Schlossplatz, Rheinufer  
für behinderte Menschen:  
Diether-von-Isenburg-Straße



*Um unbefugte Nachstellungen zu ahnden, hat der Gesetzgeber § 238 des Strafgesetzbuchs geschaffen, der zuletzt mit dem am 1. Oktober 2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches zur effektiveren Bekämpfung von Nachstellungen und besseren Erfassung des Cyberstalkings sowie Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen Zwangsprostitution durch den Bundesgesetzgeber angepasst wurde.*

*Die Änderungen sollten dazu dienen, die insgesamt zu hohen Anforderungen an ein strafbares Verhalten abzusenken und die bisher vorhandenen erheblichen Schwierigkeiten bei der Subsumtion zu vermindern, um letztlich einen verbesserten Opferschutz zu erreichen.*

*So wurde einerseits das auf die Tathandlung bezogene Tatbestandsmerkmal „beharrlich“ durch „wiederholt“ ersetzt, um in der Praxis häufig auftretende Nachweisschwierigkeiten zu beseitigen. Außerdem ist seither eine „nicht unerhebliche“ potenzielle Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers erforderlich statt einer „schwerwiegenden“.*

*Zum anderen ist der Handlungskatalog um typische Begehungsformen des Cyberstalkings – insbesondere aus Gründen der Bestimmtheit und Rechtssicherheit – ergänzt worden. So wurden unter anderem Regelungen aufgenommen, um aufgrund des technischen Fortschritts mögliche Handlungsweisen explizit zu erfassen. Seitdem wird das Ausspähen oder Abfangen von Daten zulasten des Opfers oder einer ihr nahestehenden Person als Tathandlung im Sinne der Nachstellung erfasst. Auch das Verbreiten einer Abbildung des Opfers oder einer ihr nahestehenden Person ist in den Kanon der strafbewehrten Begehungsformen aufgenommen worden, ebenso wie die Veröffentlichungen von ehrenrührigen Inhalten unter falscher Identität, die regelmäßig über „Social-Media“-Plattformen erfolgen. Eine Auffangvariante für mit den Ziffern 1 bis 7 vergleichbare Handlungen findet sich jetzt in § 238 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs.*



*Nicht ausdrücklich erfasst wurden durch die Novellierung dagegen Fälle, bei denen unbemerkt gewisse Bewegungsmuster einer Person erstellt werden. Solche Trackingdaten können – auch für wenig IT-erfahrene Benutzer – mittels eines sogenannten Bluetooth-Trackers, die es seit gut zwei Jahren gibt, gesammelt werden.*

*Ein solcher Bluetooth-Tracker ist ein etwa münzgroßes, scheibenförmiges Ortungsgerät, das an andere Gegenstände angebracht werden kann, um diese mittels aktiviertem Bluetooth wiederfinden zu können. Dazu zählen insbesondere Schlüsselbünde, Portemonnaies aber auch Rucksäcke und Handtaschen. Die Anschaffungskosten liegen derzeit bei unter 40Euro pro Gerät.*

*Mithilfe einer „Wo ist?“-App ist es seinem Nutzer sodann möglich, den Standort des Gegenstandes ausfindig zu machen. Dazu versendet der Tracker, der selbst kein GPS-Ortungsgerät enthält, ein verschlüsseltes Bluetooth-Signal an andere Geräte in der Umgebung, die dann den Standort an den Nutzer weiterversenden.*

*Da der Nutzer des Gerätes und der Nutzer des Gegenstandes nicht personenidentisch sein müssen, eröffnen die Tracker letztlich aber auch missbräuchliche Nutzungsmöglichkeiten.*

*Die Frage, ob der Einsatz eines Bluetooth-Trackers nach derzeitigem Recht strafbar ist, wird kontrovers diskutiert. Grundsätzlich gilt, dass es immer auf die Umstände des konkreten Einzelfalles ankommt.*

*So ist die Erstellung eines Bewegungsprofils, das zunächst als Vorbereitung zu weiteren Stalking-Handlungen dienen wird, indem der Täter die erlangten Daten etwa zu einer neuerlichen Kontaktaufnahme mit dem Opfer nutzt, bei unterstelltem Vorliegen der übrigen Tatbestandsvoraussetzungen bereits jetzt unproblematisch als Nachstellung im Sinne des § 238 Absatz 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch zu bewerten.*



*Allerdings sind auch Fälle denkbar, in denen das Vorliegen einer Nachstellens-Tathandlung bzw. das Erreichen der Erheblichkeitsschwelle des § 238 des Strafgesetzbuchs umstritten ist.*

*Diskutiert wird in diesem Zusammenhang eine Strafbarkeit nach § 42 Absatz 2 Nummer 1 Bundesdatenschutzgesetz. Nach diesem Antragsdelikt macht sich unter anderem strafbar, wer nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten verarbeitet, ohne hierzu berechtigt zu sein, und in der Absicht handelt, einen anderen zu schädigen.*

*Die Anwendung dieser Norm ist allerdings mit tatsächlichen und rechtlichen Unsicherheiten verbunden, sodass es bei Überwachungsmaßnahmen durchaus Fallgestaltungen geben kann, die nicht strafrechtlich geahndet werden könnten. So ist es etwa nicht unumstritten, ob der Anwendungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes in solchen Fällen überhaupt eröffnet sei, da es sich bei den Beteiligten um Privatpersonen handele, die allein zu privaten Zwecken tätig würden.*

*Ebenfalls ist streitig, ob beim Einsatz eines Bluetooth-Trackers auf den Tatbestand des § 238 Absatz 1 Nummer 8 Strafgesetzbuch zurückgegriffen werden kann, der die Vornahme einer mit den vorherigen Ziffern „vergleichbaren Handlung“ sanktioniert.*

*Ungeachtet des Umstands, dass die pauschale Formulierung des Nachstellens durch „andere vergleichbare Handlungen“ im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot in Artikel 103 Absatz 2 Grundgesetz verfassungsrechtlich zumindest nicht unproblematisch erscheint, dürfte auch fraglich sein, ob sich durch die Verwendung eines Trackers bereits die Lebensgestaltung der anderen Person beeinträchtigt sieht. Dies dürfte vor dem Hintergrund der Voraussetzung einer wiederholten Tatbegehung außerdem praktische Nachweisschwierigkeiten bereiten. Andererseits hat der Gesetzgeber bei der Implementierung des Auffangtatbestandes die Absicht gehabt, auch neue Formen und Entwicklungen des Stalkings zu erfassen.*



*In diesem Sinne wird deshalb auch in der strafrechtlichen Literatur die Auffassung vertreten, dass die bloße Beobachtung des Opfers mit technischen Hilfsmitteln ausreicht, auch wenn der Täter das Opfer nicht aufsucht. Eine dauerhafte Überwachung des Aufenthaltsortes mittels eines Trackers könnte hiermit durchaus vergleichbar sein. Soweit ersichtlich steht eine gerichtliche Klärung dieser Frage aber noch aus.*

*Die Anwendbarkeit weiterer Tatbestände scheidet nach Auffassung des strafrechtlichen Schrifttums in der Regel ebenfalls aus. So liege weder ein Hausfriedensbruch nach § 123 Absatz 1 Strafgesetzbuch noch ein gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten nach § 126a Strafgesetzbuch. Letztere Vorschrift verbiete lediglich die Verbreitung von Standortdaten, die eine Person gefährde, nicht aber deren vorherige unrechtmäßige Erlangung.*

*Eine Strafbarkeit wegen des Ausspähens von Daten nach § 202a Strafgesetzbuch scheidet aus, weil der Tatbestand voraussetze, dass die ausgespähten Daten nicht für den Täter bestimmt seien. In der Konstellation des unerlaubten Trackings mit einem Bluetooth-Tracker erhalte der Täter aber gerade keine Informationen mit fremder Zweckbestimmung, da er selbst Verfügungsberechtigter der Daten sei. Dass sich diese mit dem Standort des durch das Gerät verfolgten Opfers deckten, ändere nichts an der Verfügungsberechtigung des Täters über die Standortdaten seines Gerätes.*

*Auch § 27 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz komme letztlich nicht in Betracht, da der Bluetooth-Tracker jedenfalls keine Telekommunikationsanlage darstelle.*

*Ob vor diesem Hintergrund die Schaffung eines weiteren Straftatbestands durch den zuständigen Bundesgesetzgeber geboten ist, kann von hier – im Hinblick auf die geringe Anzahl von Fällen – noch nicht abschließend beurteilt werden.*

*Die Staatsanwaltschaften in Rheinland-Pfalz waren bisher nur mit einigen wenigen vergleichbaren Fällen betraut:*



*Vereinzelte Sachverhalte anhängig gewesen, in denen Bluetooth-, aber auch GPS-Tracker von Beschuldigten mit einer Stalking-Tatmotivation eingesetzt worden seien, ohne dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 238 Strafgesetzbuch vorgelegen hätten. Teilweise habe man in Fällen mit GPS-Trackern jedoch eine Strafbarkeit nach § 42 Absatz 2 Nummer 1 Bundesdatenschutzgesetz begründen können, sodass im Ergebnis keine Strafbarkeitslücke bestanden habe.*

*Wollte man dagegen die Verwendung von Bluetooth-Trackern zur Erstellung von Bewegungsprofilen anderer Personen generell strafrechtlich sanktionieren, könnte dies – je nach tatbestandlicher Fassung – auch eine Wahrnehmung von gegebenenfalls berechtigten Zwecken ausschließen. Man denke insofern an die Ausstattung eines Kindes mit einem solchen Gerät zum Zwecke der Ausübung elterlicher Sorge.*

*Im Hinblick auf das für das Strafrecht geltende Ultima-Ratio-Prinzip sollte daher zunächst überprüft werden, ob die Hersteller solcher Geräte geeignete Sicherungsmaßnahmen implementieren, die einen Missbrauch verhindern und gegebenenfalls ein gesetzgeberisches Tätigwerden entbehrlich machen.“*

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin